

Sitzung vom 6. Mai 2020

471. Motion (Wassergebühren für die Qualität unseres Trinkwassers)

Kantonsrätin Cristina Wyss-Cortellini, Dietlikon, und Kantonsrat Ruedi Lais, Wallisellen, haben am 24. Februar 2020 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um das Kostendeckungsprinzip bei den Wassergebühren zu modifizieren:

Gebühren und Beiträge sollen auch für Schutz- und Präventionsmassnahmen in Wasserzuströmgebiete verwendet werden können.

Begründung:

Viele Wasserversorgungen verfügen über hohe finanzielle Reserven in ihren Spezialfinanzierungskonten und müssten gemäss aktueller Gesetzlage die Wasser-Tarife senken. Dies steht im Widerspruch zum Aufruf an die Bevölkerung, mit dem kostbaren Gut «Wasser» sorgsam umzugehen.

Die Wassergebühren dürfen kostendeckend erhoben werden für:

Die Planung und Erstellung, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung des Erschliessungsnetzes, inkl. Erfordernisse der Brandbekämpfung und öffentliche Brunnenanlagen. Da die Lebensdauer solcher Anlagen langfristig zu betrachten ist, schlägt die Amortisation der Investitionen in verhältnismässig geringem Ausmass zu Buche. Mit Einführung von HRM2 wurden die Spezialfinanzierungskonten der Wasserhaushalte teils sogar erhöht. Einige Aufsichtsbehörden bemängeln überdies die Höhe dieser Spezialfinanzierungskonten, was bei Abbau derselben zu einer Tarifreduktion oder gar Rückzahlung führen würde.

Die finanzielle Nutzung der Wassergebühren für den Erhalt und/oder die Steigerung der Grund- und Quellwasserqualität, und somit im Endeffekt der Trinkwasserqualität, ist aktuell gesetzlich nicht möglich. Änderungen könnten im Wasserwirtschaftsgesetz oder in einer Neuauflage des Wassergesetzes vorgenommen werden.

Dies, obschon das Kantonslabor erst kürzlich aufgezeigt hat, dass das Grundwasser mit gesundheitlich bedenklichen Pestizid-Abbauprodukten derart stark verunreinigt ist, dass der Höchstwert für Trinkwasser nicht eingehalten wird. Die Elimination von Wirkstoffen aus dem Grundwasser ist ein langwieriger Prozess. Einerseits umfasst er den Verzicht auf den Pestizid-Einsatz. Andererseits könnte die Qualität und auch die Quantität der Wasserzuströmgebiete mit Schutz- und Präventionsmassnahmen auf

kommunaler wie auch überkommunaler Ebene verbessert werden. Dabei geht es nicht um die Verknüpfung von (weiteren) agrarpolitischen Abgeltungen mit den hydrologisch definierten Zuströmbereichen. Vielmehr sollen Massnahmen über die landwirtschaftliche Nutzfläche hinaus auch auf Bauzonen, Wald und weitere nicht-landwirtschaftliche Flächen ermöglicht werden, um die Auswaschung und Abschwemmung von Stoffen in die Gewässer zu reduzieren sowie die Versickerung von Oberflächenwasser zu begünstigen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Cristina Wyss-Cortellini, Dietlikon, und Ruedi Lais, Wallisellen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion fordert eine gesetzliche Grundlage, damit Gebühren und Beiträge der öffentlichen Wasserversorgung auch für Schutz- und Präventionsmassnahmen in «Wasserzuströmgebieten» verwendet werden können. Im Kanton Zürich werden rund 60–65% des Trinkwassers kostengünstig und in guter Qualität aus Grundwasser und Quellwasser gewonnen. Dies ist Grund genug, die Gewässer zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten.

Geltendes Recht

Das geltende Recht enthält bereits zahlreiche Bestimmungen, die dem Schutz der Umwelt (und damit auch des Grundwassers) dienen: Gemäss Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. Zudem ist es nach Art. 6 Abs. 1 GSchG untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Über diese allgemeinen Vorschriften hinaus sieht die Gewässerschutzgesetzgebung für den Schutz des Grundwassers – und zwar in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht – verschiedene planerische Instrumente vor, nämlich die Festlegung von Gewässerschutzbereichen, Zuströmbereichen sowie Grundwasserschutzzonen (Art. 19 ff. GSchG; Art. 29–32a Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201]). In den Perimetern dieser Gebiete gelten jeweils einschränkende Nutzungs- bzw. Bewirtschaftungsbestimmungen, die den Schutz der wichtigen Trinkwasserressource Grundwasser sicherstellen.

Bezüglich der Gewässerschutzbereiche teilen die Kantone ihr Gebiet nach der Gefährdung der ober- und der unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche ein (Art. 19 Abs. 1 GSchG). Nutzbares Grundwasser wird den besonders gefährdeten Bereichen zugeteilt und flächendeckend mit dem Gewässerschutzbereich A_u geschützt.

Der Zuströmbereich Z_u gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. c GSchV ist enger gefasst und dient dem fassungsbezogenen Schutz des Grundwassers, d. h., er ist auf eine konkrete Trinkwasserfassung ausgerichtet und bezweckt die Qualitätssicherung bzw. die Sanierung des als Trinkwasser genutzten Grundwassers. Die Dimensionierung eines Zuströmbereichs beruht auf hydrogeologischen Kriterien; der Zuströmbereich umfasst definitionsgemäss dasjenige Gebiet, aus dem etwa 90% des Wassers stammt, das bei einer Trinkwasserfassung gefördert wird.

Um sicherzustellen, dass bei einem Wasserbezugsort einwandfreies Trinkwasser gewonnen werden kann, sind die Verhältnisse im Perimeter des Zuströmbereichs entscheidend. Grundsätzlich zielt der Zuströmbereich auf die Landwirtschaft ab. Die von der Motionärin und dem Motionär gewünschte Zielsetzung wird mit nationalen agrarpolitischen Massnahmen vorangetrieben (z. B. Aktionsplan Pflanzenschutzmittel zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteln oder parlamentarische Initiative 19.475 betreffend Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren). Erhöhten Gehalten an Nitraten oder Pflanzenschutzmitteln im Trinkwasser kann zudem mit entsprechenden Massnahmen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung begegnet werden.

Massnahmen zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen innerhalb des Zuströmbereichs werden durch den Bund mit Abgeltung bis zu 80% der anrechenbaren Kosten finanziert (Art. 62a GSchG).

Die Finanzierung von Präventionsmassnahmen zum Schutz des Grundwassers in «Wasserzuströmgebieten», wie von der Motionärin und dem Motionär verlangt, ist somit grundsätzlich bereits heute sichergestellt. Mit den bestehenden raumplanerischen Mitteln und den geplanten agrarpolitischen Massnahmen sind weitere Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes der natürlichen Wasserressourcen vorhanden oder werden demnächst geschaffen.

Neues Wassergesetz (Vorlage 5596)

Das berechtigte Anliegen zum Schutz des Grundwassers wird auch im neuen Wassergesetz aufgenommen. Unter anderem regelt dessen 3. Abschnitt die Reinhaltung der Gewässer (§§ 44–67). Ferner wird die öffentliche Wasserversorgung in den §§ 94–102 geregelt. Sollen Gebühren der öffentlichen Wasserversorgung für Massnahmen des Grundwasserschut-

zes verwendet werden, kann dies anlässlich der Beratungen der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt zur Vorlage 5596 vertieft geprüft werden. In diesem Rahmen ist namentlich zu prüfen, ob die Verwendung von zweckgebundenen kommunalen Wasserversorgungsgebühren für bundesrechtlich geforderte Grundwasserschutzmassnahmen, bei denen bereits aufgrund des GSchG Finanzierungsinstrumente zur Verfügung stehen, sachgerecht ist und dem Verursacherprinzip entspricht.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 67/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli